

(6) Zur Beratung von Fragen der sozialistischen Ausbildung und Erziehung beruft der Direktor Vollversammlungen aller Dozenten ein.

§ 5

Die stellvertretenden Direktoren

(1) Die stellvertretenden Direktoren sind dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(2) Der 1. stellvertretende Direktor muß ein Dozent für Marxismus-Leninismus sein; er soll Hochschulabschluß auf diesem Gebiet haben. Neben seiner Unterrichtstätigkeit ist er für die Durchführung und Weiterentwicklung des allgemeinbildenden Unterrichts, insbesondere in Marxismus-Leninismus, sowie für die gesamte politisch-ideologische Erziehungsarbeit an der Ingenieurschule verantwortlich.

(3) Der 2. stellvertretende Direktor soll ein Dozent der technischen Grundwissenschaften oder Fachwissenschaften mit Hochschulabschluß sein. Er ist für die ständige Verbesserung und Weiterentwicklung des Fachunterrichts und für den fortschreitenden Aufbau der Lehrtätigkeit auf der Basis des Marxismus-Leninismus verantwortlich.

(4) Der Direktor legt in der Arbeitsordnung und im Arbeitsverteilungsplan der Ingenieurschule die Aufgaben der stellvertretenden Direktoren im einzelnen fest. Zu diesen Aufgaben gehören vor allem:

Herstellung einer engen Verbindung zwischen der Ingenieurschule und der sozialistischen Praxis gemeinsam mit den Abteilungsleitern und Fachrichtungsleitern,

Anleitung der Fachgruppenarbeit, der Studienplanarbeit, des Berufspraktikums und der praktischen Ausbildung,

Anleitung der sozialistischen Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte,

Anleitung der Arbeit des Beirates für Bildung und Erziehung sowie der Klassenleiter,

Koordinierung der schulorganisatorischen Arbeiten,

Anleitung und Unterstützung bei der Durchführung der vormilitärischen Ausbildung,

Anleitung und Kontrolle der Arbeit in den Internaten,

Organisation des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik und des Luftschutzes.

§ 6

Vertretung des Direktors

Bei Verhinderung des Direktors werden dessen Funktionen durch den 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter und bei Abwesenheit beider durch einen vom Direktor schriftlich benannten leitenden Mitarbeiter ausgeübt. §

§ 7

Die Dienstbesprechung beim Direktor

(1) Zu seiner Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Ingenieurschule, hält der Direktor regelmäßig Dienstbesprechungen ab.

(2) Der Direktor hat wichtige politische, fachliche und administrative Fragen in der Dienstbesprechung zu beraten.

(3) An der Dienstbesprechung nehmen teil:

die stellvertretenden Direktoren,

der Vorsitzende des Beirates für Bildung und Erziehung,

die Leiter der Sachgebiete Kader und Verwaltung,

Der Sekretär der Parteileitung der SED der Ingenieurschule, der Vorsitzende oder ein ständiger Vertreter der BGL sowie der Sekretär der zentralen Schulgruppenleitung der FDJ haben das Recht, an den Dienstbesprechungen teilzunehmen.

Die ständige Teilnahme von Abteilungsleitern und des Leiters des Sachgebietes Investitionen kann vom Direktor bestimmt werden, wenn es die Bedeutung ihrer Aufgaben an der Ingenieurschule erfordert.

(4) Der Direktor kann jeweils weitere Angehörige der Ingenieurschule zu den Dienstbesprechungen hinzuziehen und Vertreter der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste einladen.

(5) Über jede Dienstbesprechung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8

Beirat der Ingenieurschule und Beirat für Bildung und Erziehung

(1) Der Direktor wird zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit weiterhin beraten durch:

- a) den Beirat der Ingenieurschule und
- b) den Beirat für Bildung und Erziehung.

(2) Aufgabe des Beirates der Ingenieurschule ist es vor allem, eine enge Verbindung zur sozialistischen Praxis herzustellen, über die weitere sozialistische Umgestaltung der Ingenieurschule zu beraten und die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen.

(3) Der Beirat für Bildung und Erziehung hat vor allem die Aufgabe, den Direktor bei der Entwicklung eines sozialistischen Dozentenkollektivs zu unterstützen, die Erkenntnisse und Ergebnisse der sozialistischen Pädagogik zur Verbesserung der Arbeit aller Dozenten auszuwerten und Maßnahmen zur Förderung der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit vorzuschlagen und mit durchzusetzen.

(4) Für die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der im Abs. 1 genannten Organe gelten die Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

§ 9

Das Dozentenkollektiv

Das Dozentenkollektiv leistet unter der Leitung des Direktors die Hauptarbeit bei der Ausbildung und Erziehung der jungen sozialistischen Kader. Die Dozenten haben die Ergebnisse der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik zu vermitteln, sich ständig fachlich, pädagogisch und politisch weiterzubilden und sich aktiv für die Entwicklung des einheitlich handelnden sozialistischen Dozentenkollektivs einzusetzen, mit dem das der Ingenieurschule gestellte Bildungs- und Erziehungsziel erreicht wird. Um zu gewährleisten, daß die Vermittlung der fortgeschrittensten Wissenschaft in ständig wachsendem Umfange vom Standpunkt des dialektischen Materialismus erfolgt, sind für die Dozenten alle Möglichkeiten zum Studium des dialektischen Materialismus zu schaffen.